



Antrag

der Fraktion der SPD

Abschiebungshaft ist keine humane Flüchtlingspolitik!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Inhaftierung von Menschen, die keine Straftaten begangen haben und von denen keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, widerspricht den Grundsätzen einer freiheitlichen Gesellschaft. Der Landtag lehnt daher aus humanitären Gründen die Abschiebungshaft grundsätzlich ab. Wie bisher in Schleswig-Holstein erfolgreich praktiziert, ist die freiwillige Ausreise der Betroffenen zu fördern, statt diese Menschen einzusperren.

Für den Fall der Errichtung einer Abschiebungshafteinrichtung im Land Schleswig-Holstein lehnt der Landtag ab dort vulnerable Personen einzusperren.

Grundsätzlich nicht inhaftiert werden sollten in einer vom Land Schleswig-Holstein betriebenen Abschiebungshafteinrichtung:

- Minderjährige, unabhängig davon, ob sie Familienangehörige in Deutschland haben oder nicht,
- schwangere Frauen ab der 12. Schwangerschaftswoche,
- Alleinerziehende von Kindern, unabhängig vom Alter der Minderjährigen,
- Eltern, auch gemeinsam erziehende Elternteile, von Kindern unter 12 Jahren,
- Menschen mit Behinderung von einem Grad, von mindestens 50 %,

- Menschen mit akuten oder chronischen Erkrankungen, die auf äußerlich sichtbare Hilfsmittel oder Medikamentenbeigaben angewiesen sind.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich bei der Ausgestaltung der Haftbedingungen der gleichwohl von den regierungstragenden Parteien beschlossenen Abschiebungshaftanstalt wenigstens an den bisher in Schleswig-Holstein geltenden humanitären Grundsätzen der Flüchtlingspolitik zu orientieren.

Begründung:

Der bisher in Schleswig-Holstein geltende Standard in der Flüchtlingspolitik schließt eine Unterbringung in Abschiebehäft für Menschen, die weder Straftaten begangen haben, noch für die Allgemeinheit gefährlich sind, aus.

Lt. Aussage der Landesregierung ist ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz in Vorbereitung. Die mit der Inhaftierung über den Freiheitsentzug hinausgehenden weiteren Beschränkungen von Grundrechten müssen dabei wenigstens gesetzlich in der Weise geregelt werden, dass auf die Einhaltung dieser Bestimmungen auch ein Rechtsanspruch der untergebrachten Menschen besteht. Die wesentlichen Elemente des Tagesablaufes wie Dauer des Aufenthaltes im Freien, Definition der Einschlusszeiten, sowie Umfang und Dauer der Besuchszeiten müssen im Gesetz klar geregelt werden und dürfen nicht der Bestimmung durch die Anstaltsleitung überlassen werden. Ebenso dürfen sich weitere Einschränkungen nur auf die Gewährleistung der Sicherheit und nur in Ausnahmefällen auf die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt beziehen, wenn entsprechende Störungen zugleich eine konkrete Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellten

Der gegenwärtige Protest der Fachverbände der Kinder- und Flüchtlingshilfe an der Unterbringung von Kindern und Familien in den vom Bundesinnenminister geplanten sog. „Anker-Zentren“ macht deutlich, dass es erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit einer geschlossenen Unterbringung von Familien mit Kindern und Jugendlichen mit dem Kindeswohl und der UN-Kinderrechtskonvention gibt. Hierbei ist auch zu beachten, dass ca. 45 % aller Flüchtlinge, die 2017 nach Deutschland kamen, Kinder und Jugendliche sind.

Die von den Fachverbänden benannten Gründe, die bereits gegen die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sogenannten „Anker-Zentren“ für die Durchführung ihres Asylverfahrens gelten, müssen erst Recht für den Freiheitsentzug von Kindern und Jugendlichen in Abschiebungshaft gelten. Hinzu kommen die erheblich größeren psychischen Belastungen durch die Inhaftierung, welche insbesondere auf Kinder traumatische Auswirkung haben können. Daher ist festzustellen, dass eine Abschiebungshaftanstalt kein geeigneter Aufenthaltsort für Kinder und Jugendliche ist und daher ihre Unterbringung in der von der Landesregierung geplanten Anstalt mit § 62 a Absatz 1 Satz 1 AufenthG nicht vereinbar und damit bereits nach Bundesrecht unzulässig ist.

Serpil Midyatli

und Fraktion